

Wichtige Informationen und Hinweise für Studenten zum Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, zu den Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultäten

Sehr geehrte Studenten,

mit dem vorliegenden Informationspapier möchten wir Sie auf die wichtigsten Termine und Bestimmungen, die sich aus dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHFG), der Prüfungsordnung (PO) und der Studienordnung (SO) ihres Studienganges ergeben, aufmerksam machen. Dieses Papier ersetzt natürlich nicht die Originaldokumente, die im Zweifelsfall immer zu Rate zu ziehen sind. Sie können beim Fachschaftsrat, beim Studentenrat oder bei der Studienberatung der Fakultäten AMB und KFT und auf der Homepage der Fakultät eingesehen werden.

Sollten Sie Fragen oder Probleme haben, so schieben sie diese bitte nicht all zu lange vor sich her. Dekan und Studiendekan, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Studienkommissionen aber vor allem die Studienberaterin stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite. Sie können sich natürlich auch an jeden anderen Professor oder Mitarbeiter der Fakultät wenden. Am allerwichtigsten ist jedoch, dass Sie selbst und vor allem

r e c h t z e i t i g aktiv werden. Wir wollen und können Ihnen in den meisten Fällen helfen, nur, da wir uns an Gesetze und Ordnungen halten müssen, darf „das Kind nicht schon in den Brunnen gefallen sein“.

Termine und Fristen

Die Regelstudienzeit der Master-Studiengänge beträgt 3 Semester. In jedem Semester sind Module mit insgesamt 30 ECTS-Punkte¹⁾ zu absolvieren, sodass am Ende des Studiums 90 ECTS-Punkte erreicht sein müssen.

Beachten Sie bitte, dass entsprechend des SächsHSFG § 18 Abs. 2 Punkt 7 ein Student zu exmatrikulieren ist, wenn im gewählten Studiengang oder einen artverwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern kein in der Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wurde.

Das Studium beinhaltet im 3. Semester das Masterprojekt an. Die angefertigte Masterarbeit wird nach der Bewertung durch die zwei Gutachter verteidigt. Mit der mündlichen Prüfung (Kolloquium) der Masterarbeit wird die Masterprüfung abgeschlossen und das Studium beendet.

Hier gelten folgende Fristen: So muss die Masterprüfung spätestens vier Semester nach Ende der Regelstudienzeit³⁾ abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, wird sie mit „5,0“ (nicht ausreichend) bewertet. Die Masterprüfung kann allerdings wie jede andere Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Auch eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist auf Antrag möglich.

¹⁾ ECTS-Punkte = Credits nach dem European Credit Transfer Systems

³⁾ Die Regelstudienzeit kann bei Mitarbeit in studentischen Gremien (z.B. im Studentenrat) verlängert werden.

Manche Studenten müssen sich durch besondere Umstände vom Studium beurlauben lassen. Diese Beurlaubungen werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Beurlaubung sollte die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten. Dies gilt allerdings nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthaltes im Ausland. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Das 1. – 2. Semester hat einen festen Ablauf und besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Welche Wahlpflichtmodule ausgewählt werden können, ist aus den Studienablaufplänen als Anhang der Studienordnungen ersichtlich.

Spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode muss die elektronische Einschreibung zu den Modulprüfungen im HISPOS-System durchgeführt worden sein.

Die Anmeldung für den Fall von Nach- und Wiederholungsprüfungen im Semester hat bis eine Woche vor Prüfungstermin ebenfalls elektronisch über HISPOS zu erfolgen. Eine eventuelle Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis einen Tag vor der Modulprüfung elektronisch oder unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Austragung aus den Listen erfolgen (§ 5 PO).

Ist ein erster Prüfungsversuch fehlgeschlagen, so muss die betreffende Modulprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden (§ 23 (1) PO).

Darüber hinaus ist es möglich, innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über eine nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung schriftlich zu beantragen (§ 23 (2) PO). Diese muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden (§ 23 (2)).

Krankheitsfälle bzw. andere Gründe für versäumte oder nicht abgelegte Prüfungen sind unverzüglich (innerhalb dreier Arbeitstage) beim Prüfungsausschuss der Fakultäten/Prüfungsamt (z.B. Krankenscheine) vorzulegen.

Sollte während einer Prüfung eine Prüfungsunfähigkeit auftreten, so ist diese unverzüglich, also noch während der Prüfung, der Aufsichtsperson mitzuteilen

Wenn Sie mit Entscheidungen von Prüfern oder Gremien der Hochschule nicht einverstanden sind, so können Sie innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe einen schriftlichen Widerspruch beim gemeinsamen Prüfungsausschuss einreichen. Der Widerspruch muss eine entsprechende Begründung beinhalten.

Prüfungsordnung (PO)

Für alle Prüfungsfragen (Organisation, Einsprüche, Genehmigungen) ist der gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde. In jedem Studiengang sowie im Dekanat gibt es mindestens einen Vertreter des Prüfungsausschusses.

Die Prüfungspläne sind als Anlage den Prüfungsordnungen beigelegt.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 sind (Modulprüfungen)

- eingeschriebener Student der WHZ (Immatrikulationsbescheinigung);
- fachliche Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein;
- die Einschreibung muss fristgerecht erfolgt sein;
- für die Zulassung zum Masterprojekt müssen alle Modulprüfungen abgelegt sein (Ausnahmeregelung § 13 (4) möglich).

Arten der Prüfungsleistungen entsprechend §§ 9, 10, 11:

- mündliche Prüfungsvorleistungen, Dauer mind. 15 min, max. 45 min, zwei Prüfer oder ein Prüfer und ein Beisitzer (bestellte Prüfer und Beisitzer lt. Aushänge); als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Kandidaten); Zuhörer sind zugelassen (ausgenommen Notenfindung), sofern der Kandidat nicht widerspricht;
- schriftliche Prüfungsleistungen unter Aufsicht mit einer Dauer zwischen 60 min und 240 min;
- alternative Prüfungsleistungen, z.B. Belegarbeit, Präsentation/Vortrag, Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat.

Bewertung nach § 21

- Es werden Noten von 1 bis 5 vergeben; eine differenzierte Bewertung z.B. mit 1,3; 1,7 ist möglich.
- Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Noten (ggf. gewichtet) gebildet, dabei wird die zweite Stelle nach dem Komma ohne Rundung gestrichen.
- Es wird eine ECTS-Gesamtnote vergeben. Bewertungsmaßstab: A bis F.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entsprechend § 24

„Nicht ausreichend“ erhält ein Kandidat für eine Prüfungsleistung:

- zu der er angemeldet war und nicht erschienen ist bzw. ohne Grund nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt (daher ist z.B. Krankheit unverzüglich dem Prüfungsausschuss der Fakultät mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.);
- bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel;
- bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung.

Wiederholung von Modulprüfungen/Freiversuch nach §§ 23,190:

- Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.⁴⁾
- Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.⁵⁾
- Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf Antrag an den gemeinsamen Prüfungsausschuss möglich.

⁴⁾ Ausnahme Freiversuch, d.h. eine vorgezogene Prüfung vor der eigentlichen Frist entspr. DPO gilt bei nicht bestanden als nicht durchgeführt.

⁵⁾ Ausnahme Freiversuch: Wiederholung möglich, bessere Note gilt.

Masterprojekte §§ 13/14

- Die Ausgabe des Masterthemas erfolgt auf Antrag des Studenten nach Zulassung aktenkundig bei der Studienberaterin der Fakultäten AMB und KFT (jeweils montags zwischen 9.00 und 11.00 Uhr). Dazu erscheinen gesonderte Aushänge in den Fakultäten und der Homepage der Fakultäten.
- Für die Zulassung zum Masterprojekt müssen alle Module abgeschlossen sein, auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen Studenten auch dann zulassen, wenn noch max. zwei Modulprüfungen offen sind, davon ausgeschlossen sind laufende Prüfungsverfahren.
- Das Masterprojekt ist fristgemäß bei der Studienberaterin der Fakultäten AMB/KFT in zweifacher schriftlicher Ausfertigung einzureichen, der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- Bei der Abgabe hat der Prüfling zu versichern, dass er das Masterprojekt selbstständig verfasst hat (Selbstständigkeitserklärung). Die Bearbeitungszeit kann bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen auf Antrag um 4 Wochen verlängert werden.



Prof. Dr.-Ing. Kobyłka
Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Frau Dipl.-Ing. Türschmann
Studienberaterin